

Droht eine Abmahnwelle aufgrund von Datenschutzverletzungen?

Mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz wird die ePrivacy-Richtlinie national umgesetzt

Von Marco Eck
und Sarah Gindera

Zum 1. Dezember 2021 ist eine Spezialnorm zum Datenschutz in Kraft getreten. Mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) wird nun die Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) national umgesetzt. Das TTDSG fordert den Verantwortlichen einer Webseite auf, Webseitenbesuchende davor zu schützen, dass Unbefugte auf deren Endgeräten Informationen speichern oder auslesen und dadurch die Privatsphäre dieser verletzen könnten.

Daher ist, wie bereits im Datenschutz auch, das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu berücksichtigen. Gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG ist immer eine Einwilligung der Webseitenbesuchenden zur Datenverarbeitung erforderlich, es sei denn, die Speicherung und der Zugriff auf Informationen ist unbedingt erforderlich, damit die Einrichtung die Webseite für Besucher zur Verfügung stellen kann (vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG).

Damit die Einwilligung die erforderlichen Kriterien

nach den Anforderungen der DSGVO erfüllt und im Streitfall belastbar ist, müssen Webseitenbetreibende folgende Punkte bei dem Einsatz von optionalen, also nicht technisch-notwendigen Cookies und weiteren Verarbeitungen, sicherstellen:

1. Der Aufruf der Webseite muss ohne den Einsatz von optionalen Cookies und Verarbeitungen erfolgen können.
2. Vor dem Einsatz von optionalen Cookies und Verarbeitungen ist eine Einwilligung einzuholen.
3. Die Einwilligung der Webseitenbesuchenden hat aktiv zu erfolgen.
4. Der Zweck der optionalen Cookies und Verarbeitungen ist klar und transparent darzustellen.
5. Den Webseitenbesuchenden sind aktuelle Informationen zur Datenverarbeitung bereitzustellen.
6. Den Webseitenbesuchenden muss es jederzeit möglich sein, die Einwilligung zu widerrufen.

Sollten diese Punkte nicht umgesetzt werden, droht ein Bußgeld gemäß § 28 TTDSG von bis zu 300.000 Euro. Hinzu können zivilrechtliche Ansprü-



Gemäß TTDSG ist immer eine Einwilligung der Webseitenbesuchenden zur Datenverarbeitung erforderlich.

Foto: AdobeStock/iana kolesnikova

che auf Schadenersatz eingefordert werden, wie diese bereits durch Urteile durchgesetzt worden sind. Hier waren die Einzelansprüche zwar überschaubar, da Verantwortliche die möglichen Betroffenen aber nicht eingrenzen können, kann ein hieraus abzuleitender Schaden erheblich sein. Ein Beispiel liefert aktuell eine Abmahnwelle ausgelöst durch ein Urteil des LG München I vom 20.1.2022 (AZ.: 3 O 17493/20). Das Urteil stellt die Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung durch eine dynamische Einbindung von Google-Fonts fest. Google-Fonts sind von Google bereitgestellte Schriftformen, welche bei rechtswidriger Einbindung personenbezogene Da-

ten der Webseitenbesuchenden an Google-Server in Drittländer übermitteln.

In der aktuellen Abmahnwelle sprechen vor allem zwei Anwaltskanzleien sowie vereinzelt Privatpersonen zahlreiche Abmahnungen, inklusive der Aufforderung zur Zahlung eines Schadenersatzes, aus. Ein Fokus auf Branchen und Einrichtungsgrößen lässt sich derzeit nicht erkennen, sodass auch lokal handelnde Einrichtungen der Sozialwirtschaft vor einer Abmahnung nicht geschützt sind.

Die Abmahnwelle zu Google-Fonts ist eine größere Reaktion auf das TTDSG und die DSGVO hinsichtlich Datenschutzverletzungen auf Webseiten. Nicht auszuschließen ist,

dass weitere datenschutzrechtliche Verstöße zukünftig verstärkt gehandelt werden.

Einrichtungen sollten prüfen, ob auf den Webseiten Cookies und/oder Verarbeitungen von Drittanbietern, insbesondere Google-Fonts, eingesetzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist weiter zu klären, ob es sich um Cookies oder Verarbeitungen handelt, für welche eine wirksame Einwilligung erforderlich ist. Ausgenommen von der Einwilligung sind nur technisch notwendige Verarbeitungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der Webseite.

Falls eine Einwilligung erforderlich ist, muss der Verantwortliche sicherstellen, dass diese Einwilligung belastbar ist

und durch eine datenschutzkonforme Einwilligungslösung wie ein Consent-Management-Tool eingeholt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Cookies und eingebundenen Verarbeitungen zu deaktivieren bzw. zu entfernen oder geeignete datenschutzkonforme Einwilligungslösungen einzusetzen. Sowohl das eingesetzte Tool als auch die Datenschutzerklärung müssen Webseitenbesuchende über die genutzten Datenverarbeitungen informieren. Hier gibt es bereits Tools, die einen kontinuierlichen Abgleich zwischen den optionalen Verarbeitungen und den Angaben innerhalb der Datenschutzerklärung schaffen, sodass die Einrichtung weniger personelle als auch finanzielle Ressourcen binden muss und die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden.

Fazit: Die Einrichtung hat auf ihrer Webseite zu prüfen, ob für sämtliche Datenverarbeitungen eine Rechtsgrundlage vorliegt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Webseitenbesuchenden durch die Datenschutzerklärung über alle Verarbeitungstätigkeiten informiert sind und dass bei Bedarf eine den Anforderungen der DSGVO entsprechende Einwilligung eingeholt wird. Sollte dies nicht dargestellt werden, drohen Bußgelder und es entstehen für die Webseitenbesuchenden Ansprüche auf Schadenersatz.

Marco Eck ist Senior Berater bei der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Sarah Gindera ist Senior Beraterin bei der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

STICHPUNKT

Einrichtungen sollten prüfen, ob auf den Webseiten Cookies und/oder Verarbeitungen von Drittanbietern, insbesondere Google-Fonts, eingesetzt werden. Google-Fonts sind von Google bereitgestellte Schriftformen, welche bei rechtswidriger Einbindung personenbezogene Daten der Webseitenbesuchenden an Google-Server in Drittländer übermitteln.